

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 16.11.2020

Amt: Abteilung für allgemeines Ordnungs- und Straßenverkehrsrecht
AZ: 32.11

Vorlage Nr. 446/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	30.11.2020
Verwaltungsausschuss	08.12.2020
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	09.12.2020

Erlass einer Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine) („Gefahrenabwehrverordnung,,“)

Die in der Sitzung am 23.06.2010 vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossene „Gefahrenabwehrverordnung“ ist zum 25.06.2020 durch Zeitablauf außer Kraft getreten, da ihre Gültigkeitsdauer gemäß § 16 der Satzung auf 10 Jahre beschränkt war.

Aufgrund von personeller Bindung durch die andauernde Corona-Pandemie war die umfangreiche Vorbereitung einer neuen Gefahrenabwehrverordnung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Eine gültige Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Alfeld (Leine) ist folglich derzeit nicht vorhanden.

Das Gefahrenabwehrrecht in Niedersachsen ist zudem durch Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung („Nds. SOG“) novelliert worden. Das Gesetz ist nunmehr unter dem Namen Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – „NPOG“ – in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltet weiterhin in § 55 die Möglichkeit für die Kommunen, eigene bzw. ergänzende Verordnungen für ihren jeweiligen Bezirk zur Abwehr abstrakter Gefahren zu erlassen, um individuelle Bedürfnisse und Besonderheiten zu regeln.

Nach Ansicht der Verwaltung hat sich die Aufstellung einer Gefahrenabwehrverordnung bewährt. Zudem wird weiterhin ein Regelungsbedürfnis für die Anwendung individueller Regelungen zur Gefahrenabwehr für das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) gesehen.

Es wurden im Rahmen der Vorbereitung die Rechtsgrundlagen auf Aktualität überprüft und punktuell angepasst. Die geänderten Punkte im Vergleich zu der vorherigen Gefahrenabwehrverordnung sind der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die geänderten Regelungen sind dabei in der neuen Fassung (rechte Seite) in „gelb“ markiert.

Im Bereich Lärmschutz ist die Situation so, dass diverse Kommunen im Landkreis Hildesheim in den letzten zwei Jahren sogenannte Ruhezeiten in ihre Gefahrenabwehrverordnungen aufgenommen haben. Daher wird seitens der Verwaltung die Diskussion angeregt, ob vergleichbare Regelungen für die Stadt Alfeld (Leine) ebenfalls eingeführt werden sollen. Die

Ruhezeiten könnten z.B. Mittags-, Abend- und/oder Nachtruhe umfassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ergänzend im Immissionsschutzrecht – in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – z.B. die Anwendungszeiten vieler Maschinen und Geräte bereits geregelt bzw. auf gewisse Nutzungszeiten beschränkt sind. Aufgrund dieser bestehenden Regelungen besteht aus Sicht der Verwaltung für die Einführung expliziter Ruhezeiten keinen Notwendigkeit.

Weiterhin stellt die Verwaltung zur Diskussion, ggfs. zusätzliche Vorschriften zur Tierhaltung, beispielsweise für die Haltung von Katzen, in die neue Verordnung aufzunehmen. So wäre es z.B. denkbar Katzenhalter/-innen zu verpflichten ihre Katzen zu kastrieren und mittels Mikrochips oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Durch eine solche Regelung würde der Ausbreitung von Tierseuchen vorgebeugt werden können. Die praktische Überprüfung dieser Regelungen wäre jedoch mit sehr hohem personellem Aufwand verbunden und in der Praxis nahezu nicht umsetzbar.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den Erlass einer (neuen) Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine) („Gefahrenabwehrverordnung“) in der als Anlage beigefügten Fassung.“